

Zuoz, 09.03.2022

## BERICHT DES KIRCHGEMEINDEVORSTANDES

02/2022

In der 2. Vorstandssitzung vom 1. Februar 2022 hat der Vorstand folgende Geschäfte behandelt:

### **Protokoll der letzten Sitzung**

Das Protokoll der Vorstandssitzung 1/22 vom 11. Januar wird genehmigt.

### **Antrag interne Verrechnung Mietzins und Zins internes Darlehen für Verwaltung 2021**

**Sachverhalt:** Der Ressortleiter Finanzen erklärt, da die Kirchgemeindevorwaltung in Zuoz in einer kirchgemeindeeigenen Liegenschaft integriert wurde. Nach üblichem Vorgehen im Kontext mit dem harmonisierten Rechnungsmodell ist dabei jedes Jahr ein Mietzins intern zu verrechnen. Dieser beträgt gemäss Landeskirche pro Jahr CHF 7'000.00. Für den Umbau der Kirchgemeindevorwaltung im Pfarrhaus Zuoz wurde ein Baukredit aus den Legaten in der Höhe von CHF 345'000.00 entnommen. Die Amortisation beträgt pro Jahr CHF 25'000.00. Nach einer ersten Amortisation 2018 von CHF 25'000.00 und weiteren je CHF 25'000.- in den Jahren 2019, 2020 und 2021 beträgt der Zinssatz von 2 % auf CHF 245'000 für 2021 noch CHF 4'900.00. Im Weiteren erläutert der Ressortleiter Finanzen die getätigten Amortisationen und Zinsen.

**Diskussion:** Der Aktuar informiert, dass die ganzen Kosten des Umbaus der Verwaltung verrechnet wurden und auch künftig verrechnet werden, bis dieser amortisiert ist. Einen grossen Teil dieser Kosten wurden für die Renovierung und Erweiterung der Pfarrwohnung generiert, somit nicht nur für den Umbau der Verwaltung. Diese Kosten wurden anhand von HRM 1 aktiviert, mit dem neuen harmonisierten Rechnungsmodell hätte eine Differenzierung der Kosten durchgeführt werden müssen.

*Der Vorstand entscheidet einstimmig, den Mietzins von CHF 7'000.00 und der Zinsertrag des Baukredites von CHF 4'900.00, gesamthaft CHF 11'900.00, dem Kontokorrent Legate zu Gunsten des Fonds „Unterhalt Pfarrhäuser“ intern zu vergüten.*

### **Offene Rechnung Kerzenbestellung vom 15.12.2017 durch Pfarrperson, Kredit CHF 3'240.00**

**Sachverhalt:** Der Kirchgemeindevorstand nimmt Kenntnis von der Mahnung der Firma Lienert Kerzen für 500 Kerzen, welche vom damaligen Pfarrer ohne Rücksprache im Jahr 2017 bestellt und nicht bezahlt wurden. Bei der Firma Lienert hatte es im Jahr 2018 gebrannt und die Debitorenordner samt Server vernichtet. Nun konnte die Firma die Debitorenbuchhaltung nachvollziehen und hat festgestellt, dass die Rechnung aus dem Jahr 2017 noch offen ist. Dies konnte die Verwaltung unserer Kirchgemeinde ebenso bestätigen. Die Kosten für die zum Teil bedruckten Kerzen der Kirche San Gian belaufen sich auf CHF 3'240.00. Da diese Bestellung weder budgetiert noch bewilligt wurde, hatte der Vorstand in der Sitzung vom 9. Januar 2018

über die Begleichung der Rechnung entschieden, respektive beschlossen, dass die Pfarrperson diese Rechnung selbst begleichen musste.

**Diskussion:** Der Ressortleiter Finanzen macht den Vorschlag, diese Rechnung aus den Kirchenfonds zu bezahlen. Aufgrund, dass Celerina Tourismus diese Kerzen anlässlich der Kirchenführungen verkauft und jeweils die Einnahmen des Verkaufs der Kirchgemeinde vollumfänglich überweist, werden diese Einnahmen jeweils dem Konto Kirchenfonds gutgeschrieben.

*Der Vorstand entscheidet einstimmig, die pendente Rechnung aus dem Jahr 2017 über das Konto Kirchenfonds zu begleichen.*

### **Umstellung auf Microsoft 365 Business Basic, Auftragserteilung und Kredit freigeben, Kredit CHF 1'800.00**

**Sachverhalt:** Der Exchange-Server der Kirchgemeinde wurde letztes Jahr mehrmals mit Schadsoftware infiziert. Laut Microsoft sind die Exchange-Server-Versionen 2013, 2016 und 2019 betroffen. Exchange wird von vielen Unternehmen, Behörden und Bildungseinrichtungen als E-Mail-Plattform genutzt. Bei einer erfolgreichen Attacke über die Schwachstellen ist es möglich, Daten aus dem E-Mail-System abzugreifen. Der IT-Support unserer Kirchgemeinde schlägt vor, die bestehende Exchange-Server Version 2013 durch Microsoft 365 Business Basic abzulösen. Der kirchgemeindeneigene E-Mail Server wäre dann künftig extern, was einen besseren Schutz der kirchgemeindeneigenen Daten gewährleisten würde. Die neue Version Microsoft 365 Business Basic enthält folgende Dienstleistungen:

- E-Mail-Hosting mit 50-GB-Postfach und E-Mail-Adressen mit eigener Domain
- Microsoft Teams, der zentrale Ort für Teamarbeit
- Office-Apps für das Web einschließlich Outlook, Word, Excel, PowerPoint und OneNote.
- 1 TB OneDrive-Cloudspeicher pro Nutzer zum Speichern und Teilen von Dateien
- Online- und Videokonferenzen mit bis zu 300 Teilnehmern
- Telefon- und Websupport von Microsoft - sieben Tage die Woche rund um die Uhr

Die jährlichen Kosten belaufen sich für bis zu 18 Benutzer auf CHF 1'317.60. Die einmaligen Kosten für die Überführung der Daten vom Exchange-Server auf Microsoft 365 belaufen sich gemäss Schätzung auf CHF 1'680.00.

**Diskussion:** Es wird festgestellt, dass das System Teams auch in Microsoft 365 integriert ist und von den Usern genutzt werden kann. Die Schulen arbeiten bereits mit Teams bei Homeschooling, dies würde den Pfarrpersonen und Fachlehrpersonen Religion auch ermöglichen, Konfirmanden- und Religionsunterricht, falls nötig, auf Distanz zu erteilen.

*Der Vorstand entscheidet einstimmig, den Systemwechsel durchzuführen und spricht für dieses Vorhaben einen Kredit von CHF 1'800.00.*

### **Renovation Pfarrhaus Silvaplana, Arbeitsvergaben und Freigabe Kreditüberschreitung CHF 8'000.00**

**Sachverhalt:** Das Pfarrhaus Silvaplana wurde im Jahr 2012 neu gebaut. Die Investitionskosten betragen damals gemäss amtlicher Schätzung aus dem Jahr 2013 1,718 Millionen Franken. Aufgrund des Pfarrwechsels soll nun beim Pfarrhaus ein nötiges Facelifting durchgeführt werden, damit dieses wieder vermietet werden kann. Der neu gewählte Pfarrer möchte nicht im Pfarrhaus wohnen, daher wird eine Fremdvermietung angepeilt. Das

Investitionsbudget beinhaltet ein von der Kirchgemeindeversammlung bewilligter Betrag in der Höhe von CHF 30'000.00, gemäss KV nach Offerteneingaben ist mit Kosten von CHF 34'517.45 zu rechnen, somit mit einer Kostenüberschreitung von rund CHF 5'000.00. Dazu kommt noch, dass man jetzt bemerkt hat, dass der Backofen defekt ist. Auch dieser Backofen müsste ersetzt werden, was nochmals eine weitere Kostenüberschreitung von CHF 3'000.00 bedeutet. Der Kirchgemeindevorstand muss, aufgrund der finanziellen Kompetenz des Bruttoinvestitionsbetrags, einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 8'000.00, somit total Investitionskosten von CHF 38'000.00 beschliessen. Ebenso sollen die Arbeitsvergaben erfolgen.

### **Arbeitsvergaben:**

Folgende Arbeiten werden vergeben:

| <b>BKP</b> | <b>Arbeitsgattung Beschreibung</b>   | <b>Offertbetrag</b>     |
|------------|--|-------------------------|
| 212        | Baumeisterarbeiten Vorplatz Gefälle Anpassen Kuhn AG                                     | CHF 5'272.55            |
| 214        | Fenster aus Metall Flächenfenster Meuli Schlosserei                                      | CHF 1'950.00            |
| 23         | Dachdeckerarbeiten Anschluss an Dachterrasse<br>Meuli AG Spenglerei                      | CHF 4'533.35            |
| 281        | Inn. Malerarbeiten Innenräume und Fensterbänke Weidmann AG<br>(Kostendach)               | CHF 19'211.55           |
| 288        | Reinigung  | CHF 1'000.00            |
| 289        | Unvorhergesehenes (Reserve)  | CHF 483.00              |
| 29         | Architekt Projekt/ Baugesuch/ Ausführung TH Architekten<br>(Architekturarbeiten ca. 15%) | CHF 4'500.00            |
|            | Neuer Backofen   | <u>ca. CHF 3'000.00</u> |
|            | <b>Total</b>   | <b>CHF 38'000.00</b>    |

**Diskussion:** Der Ressortleiter erklärt, dass Pfarrer HH bis August 2022 im Pfarrhaus wohnt, somit sollten die Arbeiten nach dem Auszug vom Pfarrer Stellvertreter im August erfolgen. Die Publikation zur Vermietung der Wohnung sollte im März 2022 erfolgen.

*Der Vorstand entscheidet einstimmig, die Arbeiten wie folgt zu übergeben; Baumeisterarbeiten an die Firma Kuhn AG Sils, die Fenster aus Metall an die Meuli Schlosserei, die Dachdeckerarbeiten an die Firma Meuli Spenglerei Sils, die Malerarbeiten an die Firma Weidmann AG aus St. Moritz. Im Weiteren entscheidet der Vorstand einstimmig, einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 8'000.00 für die Renovationsarbeiten zu sprechen.*

### **Einsprache Protokoll Kirchgemeindeversammlung vom 23.11.2021**

**Sachverhalt:** Gemäss Kirchgemeindeordnung Artikel 7 Absatz 2 wird das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung 1 Monat lang bei der Verwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Kirchgemeinde publiziert. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 23.11.2021 wurde vom 23.12.2021 bis 23.01.2022 publiziert. Am 21.01.2022 reichte Frau R D per E-Mail folgende Einsprache zum Protokoll ein:

*Gerne möchte ich eine Änderung zum Protokoll der KGV vom 23. November 2021 beantragen und sehe mich deshalb gezwungen, innert der Frist bis 23. Januar 2022 rechtzeitig und offiziell "Einsprache" zu erheben.*

*Es ist gut und wertvoll, dass der Kurzbericht von Frau Esther Maurer öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Übernahme des Textes des Kurzberichts direkt in das Protokoll erachte ich jedoch als verwirrend. Nur mit einem minutiösen Vergleich kann festgestellt werden, was zum eigentlichen Protokoll gehört und was zum Bericht. Ausserdem sind mit dieser Darstellung die Übersichtlichkeit und vor allem Titel und Fussnoten verloren gegangen. Ich möchte Sie deshalb höflich bitten, den Text des Kurzberichts aus dem Protokoll zu entfernen und den gesamten Kurzbericht von Frau Esther Maurer vom 8. Oktober 2021, in der Form, wie er an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 abgegeben wurde, dem Protokoll als Anhang beizufügen.*

Die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat im Kontext mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes, Heft Nr. 03 2017/2018 sieht folgender Kommentar bei der Protokollführung:

a) Protokollführung und Protokollaufgabe

Die Regelung über die Protokollführung und Protokollaufgabe verfolgt verschiedene *Ziele*. Zum einen dient das Protokoll in seiner Eigenschaft als öffentliche Urkunde für den Fall späterer Unklarheiten der *Beweissicherung*, womit es in gewissem Sinne der Rechtssicherheit dient. Dann erfüllt das Protokoll ganz wesentlich auch eine Informationsfunktion (Wichtermann, Kommentar GG / BE, Art. 49 Rz. 2).

Das Verwaltungsgericht führte dazu aus, über die Form der Protokollierung lasse sich der Bestimmung nichts entnehmen. Es entspreche gängiger Praxis, ein abgekürztes Verhandlungsprotokoll zu führen. Es würden darin die Aussagen der Versammlungsteilnehmer nicht wörtlich aufgenommen, die Protokollierung beschränke sich auf den wesentlichen Inhalt der Aussagen. Die Protokollierung habe zum Ziel, Ablauf und Inhalt der Verhandlung wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. Es liege im pflichtgemässen Ermessen des Protokollführers, die Ausführungen der Teilnehmer auf ihre Wesentlichkeit zu beschränken. Beschränkung auf den Kerngehalt bedeute nicht, dass nur protokolliert wird, was der Protokollführer für die Behandlung des betroffenen Geschäfts für wesentlich hält. Nach dem Schrifttum sollen vor dem Hintergrund der genannten Bestimmung drei Arten von Protokollen gebräuchlich sein: Beschlussprotokoll, Verhandlungsprotokoll und wörtliches Protokoll. Die Form des Protokolls wird vom Präsident, den Kirchgemeindevorstand oder der Versammlung selber bestimmt ( H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, 2000, § 54 N. 5). Ein wörtliches Protokoll kann aufgrund von § 54 GG Bern nicht verlangt werden. In Anbetracht der Offenheit der gesetzlichen Bestimmung ist für die Umschreibung der Anforderungen in erster Linie vom Zweck der Protokollierung und der gewählten Protokollform auszugehen. Die Protokollierung hat unbestrittener Masses zum Ziel, den Inhalt und Ablauf der Kirchgemeindeversammlung wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. Das bezieht sich im Falle eines reinen Beschlussprotokolls auf alle Anträge, Abstimmungen und Eventualabstimmungen sowie auf sämtliche Beschlüsse. Der Gang der Verhandlung soll im Sinne der Beweissicherung und der Rechtssicherheit exakt, indes ohne weitere Begründungen aufgezeichnet werden. Auch längere Zeit nach der Gemeindeversammlung soll es noch möglich sein, im Einzelnen nachzuvollziehen, was entschieden worden ist und was allenfalls nicht zur Debatte gestanden hat. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass das fraglichen Geschäft korrekt protokolliert worden ist und das Protokoll den formellen Anforderungen genügt. Vor allem, weil kein Beschluss gefasst wurde. Für die besagte Kirchgemeindeversammlung ist nicht die Form des reinen Beschlussprotokolls, sondern diejenige des Verhandlungsprotokolls gewählt worden. Ein Verhandlungsprotokoll bezweckt, über die getroffenen Beschlüsse hinaus den Gang und die Umstände der Verhandlungen,

allfällige Begründungen von Anträgen und Beschlüssen, einzelne Voten, Fragen und Antworten sowie aktenwürdige Vorkommnisse festzuhalten. Es dient nicht nur der Beweissicherung und Rechtssicherheit, sondern auch Zwecken der Information und Transparenz (vgl. Thalmann, a.a.O., § 54 N. 5.2; Wichtermann, a.a.O., N. 2 und 5). So soll auch in späterer Zeit noch nachvollzogen werden können, vor welchem Hintergrund einzelne Beschlüsse getroffen worden sind. Zu diesem Zweck ist das Protokoll so abzufassen, dass es einen repräsentativen Überblick über den Versammlungsablauf wiedergibt. Das verlangt zum einen eine gewisse Vollständigkeit und erlaubt zum andern die wahrheitsgetreue Zusammenfassung der Vorgänge und Voten auf das Wesentliche. Dazu gehören allenfalls auch unwahre Aussagen. Der Protokollverfasser ist der Meinung, dass das rekurrierte Protokoll enthalte sämtliche notwendigen Angaben und sei daher mehr als vollständig, somit erfüllt dieses den Zweck und beschreibt lückenlos den Ablauf der Versammlung. Als unvollständig kann nur ein Protokoll bezeichnet werden, wenn der notwendige Inhalt eines Beschlussprotokolls oder schwerwiegende Gründe und Begründungen nicht enthalten sind oder fehlen. Das umstrittene Protokoll ist ein Verhandlungsprotokoll, das seinen Zweck erfüllt und den Ablauf der Versammlung ausreichend dokumentiert.

**Diskussion:** Es wird festgestellt, dass der Aktuar die Präsentation vom Bericht umfangreicher wiedergegeben hat als Frau Esther Maurer in dieser kurzen Zeit präsentiert hat mit 8 Folien. Das Protokoll kann auch nach 10 Jahren vollkommen und bis ins Detail nachvollzogen werden. Der Präsident kontaktiert die Einsprecherin und macht den Vorschlag, den Kurzbericht als Anhang zum Protokoll beizufügen und der Einsprecherin bitten, ihre Einsprache zurückzuziehen.

### **Anfrage i. Z. mit Baurecht Grundstück Nr. 23, Grundbuch der Gemeinde Samedan**

**Sachverhalt:** Der Vorstand nimmt Kenntnis vom Schreiben vom Antragssteller aus Samedan im Zusammenhang mit dem Grundstück Nr. 23 in Samedan. Die reformierte Kirchgemeinde Oberengadin ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 23 Grundbuch der Gemeinde Samedan. Der Vater und der Antragssteller durften im Jahr 2010 die Überbauung auf der Nachbarparzelle Nr. 21 realisieren. Den Quartierplan wurde damals in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der ehemaligen Kirchgemeinde Samedan erarbeitet und umgesetzt. In der Überbauung Sur l'En konnten 14 neue Wohnungen realisiert werden, davon 7 für einheimische Familien. Nun möchte der Antragssteller den Vorstand fragen, ob die Veräusserung des Grundstückes Nr. 23 im Baurecht eine Option seitens der Kirchgemeinde wäre und wenn ja, ob diesbezüglich ein persönliches Gespräch geführt werden kann.

**Diskussion:** Bereits vor Jahren wurde mit der ehemaligen Kirchgemeinde Samedan darüber verhandelt, die Resultate der Verhandlungen sind zurzeit nicht bekannt, respektive müssen abgeklärt werden. Es wird der Vorschlag gemacht, dass der Präsident, der Ressortleiter Liegenschaften, die Ortsvertretern an der Besprechung teilnehmen. Es soll eine Terminfindung durch die Verwaltung veranlasst werden. Alle sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Präsident fügt hinzu, dass statt ein Baurechtsvertrag abzuschliessen, die Baugesellschaft 2 bis 3 Wohnungen der Kirchgemeinde für die Landabtretung entschädigen soll. Es wird auf den Artikel 41 der Kirchgemeindeordnung hingewiesen betreffend Reihenfolge eines Verkaufs oder Baurechtsvertrags hingewiesen. Der Interessent soll seine Konditionen vorschlagen und dann soll die Gemeinde, die Bürgergemeinde zuerst angefragt werden, ob ein Interesse am Grundstück besteht. Wenn seitens der Politischen- und Bürgergemeinde kein Interesse besteht, muss der Verkauf oder die Baurechtsabsichten an alle Mitglieder angeboten werden, bzw. öffentlich ausgeschrieben werden.

## **Aus dem Konvent**

**Sachverhalt:** Der Vertreter des Konvents erklärt, dass der Konvent das Geschäftsreglement mit kleinen Änderungen provisorisch genehmigt hat, diese gilt bis Dezember 2022. Im Herbst soll eine Evaluation stattfinden.

Im Weiteren informiert der Vertreter des Konvents, dass Pfarrerin CD und Sozialdiakonin KL die Initialisierung der Mitarbeiterkonferenz übernehmen und laden zu einer ersten Sitzung zwischen dem Engadiner Marathon und Ostern ein. Die Fragen der Freiwilligkeit und des Sitzungsgeldes sind noch zu klären. Diesbezüglich wird der Vorschlag gemacht, an einer nächsten Sitzung das Spesenreglement zu überarbeiten und die Mitarbeiterkonferenz mit einer eventuellen Entschädigung für die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Seitens des Konvent nimmt Pfarrer TM Einsitz in der paritätischen Arbeitsgruppe zum Wechsel der Pensionskassen ein. Pfarrer HH stellt sich in beratender Funktion zur Verfügung. Der Präsident macht den Vorschlag, dass seitens des Vorstandes er und LS Einsitz nehmen, hinzu sollte noch je eine Vertretung der Sigristinnen und Sigristen oder/und Organistinnen oder/und Organisten oder/und Fachlehrpersonen Religion, maximal 2 Vertreterinnen oder Vertreter.

Im Weiteren wurde vom Konvent entschieden, Pfarrer TM künftig und Pfarrer AW, der zuletzt genannte zur Unterstützung in der Startphase, zur Wahl durch den Vorstand in der Öffentlichkeitskommission vorzuschlagen.

Und zuletzt informiert der Vertreter des Konvents, dass der Initiant der Projektgruppe ad-hoc II Binsaun an einer nächsten Konventsitzung eingeladen wird, damit Transparenz angestrebt werden kann. Der Konvent ist auch ein Ort, an dem Menschen empfangen werden können.

## **Ressort Bildung**

**Sachverhalt:** Die Ressortleiterin Bildung informiert, dass ein Mitglied ein GemeindeBildenprojekt eingereicht hat. Es handelt sich um wiederkehrende Bibel-Bildungsveranstaltungen an Sonntagmorgen. Die Bildungskommission hatte diesem Projekt mit 3 zu 1 Stimmen nicht zugestimmt, aber dem Konvent zur Beurteilung zugestellt. Im Weiteren schlägt die Bildungskommission vor, keine Kosten für Inserate zu übernehmen, sondern die Veranstaltung auf gängigen Wegen zu publizieren, auf der Webseite und mittels Flyer in den Kirchen. Der Vertreter des Konvents erklärt, dass der Konvent einstimmig der Meinung ist, dass Veranstaltungen, die den Gottesdienst am Sonntagvormittag konkurrieren, nicht möglich gemacht werden. Allenfalls könnten diese Veranstaltungen am Sonntag ab 17.00 Uhr stattfinden. Alle Anwesenden sind mit den empfohlenen Möglichkeiten einverstanden und sind ebenfalls gegen eine konkurrierende Veranstaltung am Sonntagmorgen. Die Ressortleiterin wird dem Antragssteller die Beschlüsse bekannt geben.

Im Weiteren informiert die Ressortleiterin, dass in den nächsten Wochen eine Sitzung für alle Unterrichtenden unserer Kirchengemeinde stattfindet, organisiert wird dies Sitzung von der Leiterin der Fachstelle Religionspädagogik in der Schule von der Landeskirche.

## **Verschiedenes**

### Seelsorgechat

Der Geschäftsführer informiert, dass verschiedene Pfarrpersonen mitgeteilt haben, dass sie für die Betreuung des Seelsorgechats an verschiedenen Terminen nicht verfügbar sind und auch keine Stellvertretung gefunden haben. Diesbezüglich macht der Geschäftsführer den

Vorschlag, da es keinen Sinn ergibt, dieses während den Abwesenheiten der User, von Donnerstag, 03.02.2022 bis Freitagmorgen 11.02.2022 den Chat auf der Webseite zu deaktivieren. Die Vertreter des Konvents sind mit diesem Vorschlag einverstanden, allerdings soll der Geschäftsführer alle Mitglieder des Konvents darüber informieren.

#### Doppelbelegung Gottesdienste Karfreitag

Der Geschäftsführer informiert, dass am Karfreitag in Celerina und Pontresina zum gleichen Zeitpunkt je ein Gottesdienst geplant ist und fragt, ob es nicht möglich wäre, diese um zu planen, damit man Kosten sparen könnte. Ein Anwesender macht den Vorschlag, dass die zwei Pfarrpersonen sowie die zwei Vertreter des Vorstandes eine gemeinsame Sitzung planen sollen, um die Gottesdienstplanung zu optimieren.

**(ds)**